

# Antrag: Änderungen der Satzung des DSB im Zuge der Gründung der DSJ e.V.

ANLAGE 1.1

23. Juli 2020

Das Dokument besteht aus zwei Teilen: I. Änderung der DSB-Satzung: Umgründung der DSJ in einen e.V.; II. Änderung der Finanzordnung (mit Antrag I verbunden).

## Teil I Änderungen der DSB-Satzung

Teil I umfasst alle Änderungen der DSB-Satzungen, die mit der Umgründung der DSJ in Zusammenhang stehen. Die Änderungen sollen im Block abgestimmt werden.

Änderung	Derzeit geltende Fassung	Begründung
1. Grundstruktur der DSJ		
1. § 4 Absatz 1 Nummer 1 wird wie folgt geändert:  a) Nach Buchstabe a wird folgender Buchstabe b eingefügt: „b) die Deutsche Schachjugend e.V.“ b) Der bisherige Buchstabe b wird Buchstabe c.	<b>§ 4 Mitgliedschaft</b> (1) Mitglieder des Bundes sind: 1. als Mitgliedsorganisationen:  a) die Landesverbände, b) sonstige Schachorganisationen;  2. die Ehrenpräsidenten und Ehrenmitglieder des Bundes. (2) Die Mitgliedsorganisationen müssen in ihren Aufgaben und Zielsetzungen für ihren Bereich denen des Bundes entsprechen. Ihre Mitgliedschaft setzt die Gemeinnützigkeit und die Anerkennung der Satzung des Bundes voraus.	Es wird klargestellt, dass die DSJ e.V. Mitgliedsorganisation im DSB ist. Die DSJ wird neben den „sonstigen Schachorganisationen“ aufgeführt, da die Satzung einige Regelungen enthält, die spezifisch auf die DSJ zugeschnitten und nicht auf die sonstigen Schachorganisationen übertragbar sind.

2. § 8 wird wie folgt gefasst:

### „§ 8 Deutsche Schachjugend

(1) Die Deutsche Schachjugend e.V. (DSJ) ist der Jugendverband des Bundes. Die DSJ nimmt die Aufgaben des Bundes nach den in § 2 niedergelegten Grundsätzen für junge Menschen wahr und vertritt deren Interessen. Junge Menschen sind solche bis zum Alter von 20 Jahren.

(2) Die Landesverbände (§ 4 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a und § 5) sind zugleich Mitglieder der DSJ; einer ausdrücklichen Beitrittserklärung bedarf es nicht. Endet oder ruht die Mitgliedschaft im Bund, endet beziehungsweise ruht auch die Mitgliedschaft in der DSJ.

(3) Die DSJ führt und verwaltet sich selbständig. Sie entscheidet auch über die Verwendung ihrer Mittel in eigener Zuständigkeit.

(4) Bund und DSJ wirken bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zum Wohle des deutschen Schachs zusammen. Sie sind einander zu gegenseitiger Treue und Rücksichtnahme verpflichtet. Sie sollen Art und Weise ihrer Zusammenarbeit in einer Vereinbarung regeln.

(5) Der Bund unterstützt die DSJ in einer Weise finanziell, die den Vorhaben der DSJ und den Möglichkeiten des Bundes angemessen ist. Der Bund achtet das Interesse der DSJ, finanziell handlungsfähig zu sein. Zuwendungen des Bundes an die DSJ dürfen seine Gemeinnützigkeit nicht gefährden. Näheres regelt die Finanzordnung.

(6) Ist in der Satzung der DSJ vorgesehen, dass ihre Beschlüsse der Zustimmung des Bundes bedürfen, so entscheidet hierüber der Bundeskongress beziehungsweise der Hauptausschuss.“

### § 8 Deutsche Schachjugend

(1) Die Jugend des Bundes ist in der Deutschen Schachjugend (DSJ) zusammengeschlossen. Zweck und Aufgabe der DSJ ist es, die Aufgaben des Bundes nach den in § 2 niedergelegten Grundsätzen für die Jugendlichen wahrzunehmen und deren Interessen zu vertreten.

(2) Die DSJ führt und verwaltet sich im Rahmen der Satzung des Bundes selbständig. Sie entscheidet auch über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel in eigener Zuständigkeit.

(3) Die DSJ gibt sich im Rahmen der Satzung des Bundes eine eigene Jugendordnung, die der Bestätigung des Präsidiums des Bundes bedarf.

(4) Die Organe der DSJ sind:  
die Jugendversammlung,  
der Vorstand

(5) Die Jugendversammlung setzt sich aus den Delegierten der Jugend der Mitgliedsorganisationen des Bundes und aus den Mitgliedern des Vorstandes zusammen. Die Beschlüsse der Jugendversammlung sind für den Vorstand bindend.

(6) Die Jugendordnung bestimmt die Zusammensetzung und die Wahl des Vorstandes.

(7) Haushaltsvoranschlag und Jahresrechnung der DSJ sowie Änderungen der Jugendordnung sind nach ihrer Annahme durch die Jugendversammlung dem Präsidium des Bundes zur Bestätigung vorzulegen. Finden sie die Billigung des Präsidiums, werden sie dem Bundeskongress zur Kenntnis gebracht. Andernfalls werden sie an die Jugendversammlung zurückverwiesen. Finden sie dort ihre erneute Bestätigung, so entscheidet der Bundeskongress endgültig. Änderungen der Jugendordnung und die Haushaltsvoranschläge sind bis zu einer Zurückverweisung durch das Präsidium vorläufig wirksam.

(8) § 30 Abs. 4 gilt für Beschlüsse der Jugendversammlung und des Vorstandes der DSJ entsprechend mit der Maßgabe, dass der 1. Vorsitzende der DSJ das Beanstandungs- und Widerspruchsrecht für die DSJ ausübt. Das Beanstandungsrecht des Präsidenten bleibt davon unberührt.

Die Vorschrift regelt – wie bisher – das Wesen der DSJ, wird mit Blick auf die Umgründung neu gefasst. Im Einzelnen:

Abs. 1: Die Regelung entspricht im Wesentlichen dem bisherigen Abs. 1.

Abs. 2: Die Vorschrift entspricht der bisherigen Handhabung (vgl. den geltenden § 8 Abs. 5: „Jugend der Mitgliedsorganisation“). Sie stellt sicher, dass DSB und DSJ die gleichen Mitglieder haben. Eine solche sog. gestufte Mehrfachmitgliedschaft wird von der Rechtsprechung gebilligt (vgl. BGH, Urteil vom 2. Juli 2007 – II ZR 111/05 –, Rn. 53, juris). Die DSJ-Satzung wird eine korrespondierende Vorschrift enthalten, sogenannte Mitgliedschaftsvermittlungsklausel. Endet oder ruht die Mitgliedschaft eines Landesverbands im DSB, endet beziehungsweise ruht auch jene in der DSJ.

Abs. 3: Die Vorschrift entspricht im Wesentlichen dem bisherigen Abs. 2.

Abs. 4: Die Bestimmung in den Sätzen 1 und 2 betont das enge Verhältnis zwischen DSB und DSJ. Unmittelbare rechtliche Folgen ergeben sich daraus nicht oder jedenfalls nicht über die allgemeine, vereinsrechtlich anerkannte Treuepflicht hinaus. Satz 3 fordert DSB und DSJ dazu auf, ihre Zusammenarbeit in einer Vereinbarung zu regeln; die Grenzen hierfür geben DSB-Satzung und DSB-Ordnungen vor.

Abs. 5: Die Vorschrift legt die Grundsätze der Finanzierung fest. Die Vorschrift ist angelehnt an § 4 der geltenden DSJ-Jugendordnung, nach der die DSJ eine Unterstützung vom DSB erhält, die „den Vorhaben der DSJ und den Möglichkeiten des DSB angemessen ist.“ Konkrete Beträge und Haftungsfolgen ergeben sich daraus nicht. Der Grundsatz, dass die

Gemeinnützigkeit des DSB gewahrt bleiben muss, wird in Satz 3 hervorgehoben. Aus dem Gemeinnützigkeitsrecht folgt eine Abrechnungspflicht. Die Art und Weise der Abrechnung von Zuschüssen ist in höherer Detailtiefe in der Finanzordnung geregelt, was in Satz 4 ausdrücklich vorgesehen ist (vgl. dazu auch die Anträge zur Finanzordnung). Eine umfassende Billigung von Etat und Jahresrechnung (bisher Abs. 7) ist nicht mehr erforderlich, da der DSB steuerrechtliche Verantwortung nur noch für die Zuschüsse trägt.

Abs. 6: Manche Beschlüsse der DSJ sollen unter Vorbehalt der Zustimmung des DSB stehen (Änderung von zentralen DSJ-Satzungsbestimmungen, die das Verhältnis zum DSB betreffen; Festsetzung von Mitgliedsbeiträgen und Umlagen). Diese Vorschrift regelt, dass innerhalb des DSB der Kongress für die Entscheidung über die Zustimmung zuständig ist. Welche Vorschriften betroffen sind, ist in der DSJ-Satzung geregelt. Auch der Hauptausschuss kann die Kompetenz des Kongresses wahrnehmen (vgl. § 24 Abs. 1 der DSB-Satzung).

Die bisherige Befassung des Präsidiums kann entfallen. Grund ist, dass die betroffenen Beschlüsse immer das Grundverhältnis zwischen DSB und DSJ betreffen. Dass die Beschlüsse erst mit Zustimmung des DSB wirksam werden, ergibt sich aus der DSJ-Satzung (bisher galt, dass sie „vorläufig wirksam“ waren. Dies ist nicht mehr sachgerecht, da nun nur noch Fragen des Grundverhältnisses der Zustimmung bedürfen).

Die bisherigen Regelungen in Abs. 3 bis 6 und 8 können entfallen; sie sind nun autonomes Satzungsrecht der DSJ (z.T. aber gesichert durch einen Zustimmungsvorbehalt des DSB).

## 2. Vertretung der DSJ in Kongress und Hauptausschuss

<p>3. § 14 Absatz 1 Nummer 17 wird aufgehoben.</p>	<p><b>§ 14 Zusammensetzung</b>  (1) Der Bundeskongress wird gebildet aus:  1. den Vorsitzenden und den Delegierten der Mitgliedsorganisationen,  [...]  16. dem Bundesrechtsberater, der die Befähigung zum Richteramt besitzen muss.  17. einem stellvertretenden Vorsitzenden der DSJ.</p>	<p>Die Mitgliedschaft des stellvertretenden Vorsitzenden der DSJ im Bundeskongress wird mit Blick auf die Änderung des § 19 aufgehoben.</p>
<p>4. § 19 Absatz 1 wird wie folgt geändert:</p> <p>a) In Nummer 1 wird die Zahl 17 durch die Zahl 16 ersetzt.</p> <p>b) Nach Nummer 3 wird folgende Nummer 4 eingefügt:  „4. die Delegierten der DSJ mit zwei Stimmen.“</p> <p>c) Die bisherige Nummer 4 wird Satz 2.</p>	<p><b>§ 19 Stimmrecht</b>  (1) Stimmberechtigt sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die Mitglieder des Bundeskongresses gemäß § 14 Abs. 1 Nr. 2 – 17 der Satzung mit je einer Stimme auch bei Ausübung mehrerer Funktionen,</li> <li>2. die Vorsitzenden der Mitgliedsorganisationen oder deren mit schriftlicher Vollmacht ausgewiesene Vertreter mit je einer Stimme,</li> <li>3. die Delegierten der Landesverbände und der sonstigen Schachorganisationen, die den Status eines Landesverbandes besitzen, mit einer Stimme für je angefangene 500 der dem Bund gemeldeten Einzelmitglieder der Vereine und Schachabteilungen,</li> <li>4. Funktionsträger gemäß § 14 Abs. 1 Nr. 3 – 16 können im Bundeskongress nicht Vertreter einer Mitgliedsorganisation sein.</li> </ol>	<p>a) Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Nummer 3 (§ 14).</p> <p>b) Bisher hat der DSJ-Vorsitzende als Mitglied des DSB-Präsidiums eine Stimme im DSB-Kongress. Gemäß § 14 Abs. 1 Nummer 17 ist der stellvertretende Vorsitzende der DSJ Mitglied des Kongresses und hat als solches eine Stimme. Zukünftig hätte der DSJ-Vorsitzende als Vorsitzender einer Mitgliedsorganisation eine Stimme (§ 19 Abs. 1 Satz 1 Nummer 2); sofern er weiter Mitglied des Präsidiums ist, ist sein Stimmrecht allerdings gemäß § 19 Abs. 1 Satz 2 – neu – ausgeschlossen, da er dann weiter Funktionsträger im Sinne von § 15 Abs. 1 Nr. 3 ist. Daneben könnte die DSJ zwei Stimmen mit Delegierten wahrnehmen.</p> <p>c) Die Änderung behebt einen redaktionellen Fehler der DSB Satzung.</p>
<p>5. In § 21 Absatz 1 Nummer 4 wird die Zahl 17 durch die Zahl 16 ersetzt.</p>	<p><b>§ 21 Zusammensetzung und Ordnungen</b>  (1) Der Hauptausschuss wird gebildet aus:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. den Vorsitzenden der Mitgliedsorganisationen oder deren mit schriftlicher Vollmacht ausgewiesenen Vertretern,</li> <li>2. den Ehrenpräsidenten des Bundes,</li> </ol>	<p>Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Nummer 3 (§ 14).</p>

	<p>3. den Mitgliedern des Präsidiums gemäß § 25 Abs. 1 Nr. 1 – 5,</p> <p>4. den Funktionsträgern gemäß § 14 Abs. 1 Nr. 4 – 17.</p> <p>(2) [...]</p>	
<p>6. In § 22 Absatz 3 werden die Wörter „Nr. 2 und 3“ durch die Wörter „Nr. 2 bis 4“ ersetzt.</p>	<p><b>§ 22 Einberufung, Anträge und Stimmrecht</b></p> <p>[...]</p> <p>(3) Hinsichtlich des Stimmrechts gilt § 19 der Satzung entsprechend mit der Maßgabe, dass die Vorsitzenden der Mitgliedsorganisationen die Stimmen nach § 19 Abs. 1 Nr. 2 und 3 der Satzung auf sich vereinen.</p>	<p>Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Nummer 4 (§ 19).</p>

### 3. Vertretung der DSJ im Präsidium

<b>Hauptantrag zum 3. Abschnitt:</b>		Vgl. die Begründung in Antrag 1, Buchstabe B
<p>7. § 29 wird wie folgt geändert:</p> <p>a) Nach Absatz 5 wird folgender Absatz 6 eingefügt:</p> <p>„(6) Der 1. Vorsitzende DSJ ist von folgenden Beratungsgegenständen ausgeschlossen:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Angelegenheiten betreffend die hauptamtlich Beschäftigten des Bundes und</li> <li>2. Angelegenheiten betreffend die Organisation der Geschäftsstelle des Bundes,</li> </ol> <p>wenn Interessen der DSJ offensichtlich nicht berührt sind.“</p> <p>b) Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 7 und es werden die Wörter „im Verhinderungsfall“ gestrichen.</p>	<p><b>§ 29 Einberufung und Stimmrecht</b></p> <p>[...]</p> <p>(6) Der 1. Vorsitzende der DSJ kann sich im Verhinderungsfall durch einen stellvertretenden DSJ-Vorsitzenden mit Stimmrecht vertreten lassen.</p>	<p>a) Der Absatz ist neu eingeführt. Er trägt dem Wunsch einiger Präsidiumsmitglieder Rechnung, über bestimmte, begrenzte Gegenstände zu beraten und Beschluss zu fassen, ohne dass die DSJ hieran teilnimmt. Dies sollen nur Themen sein, bei denen die DSJ offensichtlich nicht berührt ist. Bei Personalangelegenheiten (Nr. 1) und Themen, die die DSB-Geschäftsstelle betreffen (Nr. 2), wird das regelmäßig der Fall sein.</p> <p>b) Das Merkmal „im Verhinderungsfall“ kann entfallen; es hat keine Relevanz.</p>
<b>Hilfsantrag zum 3. Abschnitt:</b>		Vgl. die Begründung in Antrag 1, Buchstabe B

<p>7.H1 § 25 Absatz 1 wird wie folgt geändert:</p> <p>a) In Nummer 4 wird das Komma durch einen Punkt ersetzt.</p> <p>b) Nummer 5 wird aufgehoben.</p>	<p><b>§ 25 Zusammensetzung</b></p> <p>(1) Das Präsidium des Bundes wird gebildet aus:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. dem Präsidenten,</li> <li>2. dem Vizepräsidenten Sport,</li> <li>3. dem Vizepräsidenten Verbandsentwicklung,</li> <li>4. dem Vizepräsidenten Finanzen,</li> <li>5. dem 1. Vorsitzenden der DSJ.</li> </ol> <p>(2) Der Geschäftsführer gehört dem Präsidium beratend an.</p>	<p>Der DSJ-Vorsitzende ist zukünftig nicht mehr als ständiges und stimmberechtigtes Mitglied im Präsidium vertreten.</p>
<p>7.H2 § 29 Absatz 6 wird wie folgt gefasst:</p> <p>„Der 1. Vorsitzende der DSJ ist mit beratender Stimme zu Beratungsgegenständen hinzu zu laden, wenn Interessen der Jugend berührt sind. Dies ist insbesondere auch dann der Fall, wenn Entscheidungen oder Maßnahmen Auswirkungen auf die finanzielle Situation der DSJ haben können. Der 1. Vorsitzende der DSJ kann sich durch einen stellvertretenden DSJ-Vorsitzenden vertreten lassen.“</p>	<p><b>§ 29 Einberufung und Stimmrecht</b></p> <p>[...]</p> <p>(6) Der 1. Vorsitzende der DSJ kann sich im Verhinderungsfall durch einen stellvertretenden DSJ-Vorsitzenden vertreten lassen.</p>	<p>Die Vorschrift stellt sicher, dass die DSJ zu den Themen gehört wird, die sie berühren. Mit dem Bezug auf die Ladung gelten die Vorschriften über Einladung und Mitteilung der Tagesordnung insoweit entsprechend.</p> <p>Der 1. Vorsitzende kann sich – wie bisher – vertreten lassen. Das Merkmal „im Verhinderungsfall“ kann entfallen; es hat keine Relevanz.</p>

**Ende des Hilfsantrags zum 3. Abschnitt**

4. Vertretung der DSJ in den Kommissionen

<p>8. § 43 Absatz 1 wird wie folgt geändert:</p> <p>a) In Nummer 4 wird ein Komma angefügt.</p> <p>b) Es wird folgende Nummer 5 angefügt: „5. einem Vertreter der DSJ.“</p>	<p><b>§ 43 Bundesspielkommission</b></p> <p>(1) Die Bundesspielkommission besteht aus:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. dem Bundesturnierdirektor als Vorsitzendem,</li> <li>2. je einem Vertreter der Landesverbände,</li> <li>3. den Turnierleitern (1. Bundesliga, Staffelleiter 2. Bundesliga, Pokal),</li> <li>4. einem Vertreter des Schachbundesliga e. V.</li> </ol> <p>(2) [...]</p>	<p>Die Aufnahme eines DSJ-Vertreterers in die Kommission entspricht dem Votum des Bundesturnierdirektors.</p>
---	--	---

<p>9. § 44 Absatz 1 wird wie folgt geändert:</p> <p>a) In Nummer 3 wird der abschließende Punkt durch ein Komma ersetzt.</p> <p>b) Es wird folgende Nummer 4 angefügt: „4. dem Referenten für Mädchenschach der DSJ.“</p>	<p><b>§ 44 Kommission für Frauenschach</b></p> <p>(1) Die Kommission für Frauenschach besteht aus:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. dem Referenten für Frauenschach als Vorsitzendem,</li> <li>2. je einem Vertreter der Landesverbände,</li> <li>3. den Turnierleitern (1. Bundesliga, Staffelleiter 2. Bundesliga, Pokal).</li> </ol> <p>(2) [...]</p>	<p>Die Aufnahme des DSJ-Vertreters in die Kommission entspricht dem Votum des Referenten für Frauenschach.</p>
<p>10. In § 48 wird Absatz 1 wie folgt gefasst:</p> <p>„(1) Die Kommission für Ausbildung besteht aus dem Referenten für Ausbildung als Vorsitzendem und bis zu fünf Mitgliedern. Sie werden auf Vorschlag des Vorsitzenden vom Präsidium für die Dauer von zwei Amtsjahren unter Zuweisung eines konkreten Aufgabengebiets berufen. Eines der Mitglieder wird von der DSJ im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden vorgeschlagen.“</p>	<p><b>§ 48 Kommission für Ausbildung</b></p> <p>(1) Die Kommission für Ausbildung besteht aus dem Referenten für Ausbildung als Vorsitzendem und bis zu fünf Mitgliedern, die auf Vorschlag des Vorsitzenden vom Präsidium für die Dauer von zwei Amtsjahren unter Zuweisung eines konkreten Aufgabengebiets berufen werden.</p> <p>(2) [...]</p>	<p>Die Aufnahme des DSJ-Vertreters entspricht dem Votum des Referenten für Ausbildung. Die neue Satzungsbestimmung entspricht der bisherigen kooperativen Handhabung.</p>
<p>11. Nach § 50 wird folgender § 50a eingefügt:</p> <p><b>„§ 50a Gemeinsame Kommission DSJ und Bund</b></p> <p>(1) Die Gemeinsame Kommission besteht aus drei Vertretern des Bundes und drei Vertretern der DSJ.</p> <p>(2) Die Vertreter des Bundes in der Gemeinsamen Kommission sind</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. zwei vom Präsidium zu bestimmende Mitglieder sowie</li> <li>2. ein Mitglied aus den Mitgliedsorganisationen.</li> </ol> <p>(3) Die Mitglieder wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden. Kann kein Mitglied die Mehrheit der Stimmen auf sich vereinen, wählen die Vertreter des Bundes und die Vertreter der DSJ je eines ihrer Mitglieder zum Vorsitzenden; die beiden Vorsitzenden leiten die Kommission abwechselnd für je sechs Monate, wobei</p>		<p>Die DSJ greift den Vorschlag des Präsidiums auf, eine neue Gemeinsame Kommission einzuführen. Im Einzelnen:</p> <p>Abs. 1: Die Kommission soll paritätisch besetzt sein.</p> <p>Abs. 2: Auf DSB-Seite wären zwei Mitglieder durch das Präsidium zu bestimmen, ein weiteres durch den Kongress. So ist sichergestellt, dass aus dem DSB mehrere Perspektiven vertreten sind. Die DSJ benennt ihre Mitglieder, wie es durch ihre Satzung bzw. Ordnungen festgelegt ist; einer Regelung in der DSB-Satzung bedarf es dafür nicht.</p> <p>Abs. 3: Die Kommission soll selbst ihren Vorsitzenden bestimmen. Für den unwahrscheinlichen Fall, dass kein Mitglied eine Mehrheit erlangt, wird die Kommission abwechselnd geleitet.</p>

die Amtszeit des von den Vertretern der DSJ gewählten Vorsitzenden am 1. Januar eines Jahres beginnt.

(4) Die Gemeinsame Kommission ist zuständig für

1. die einheitliche Verbandsentwicklung unter Berücksichtigung der besonderen Rolle junger Menschen im Bund, insbesondere mit Blick auf ihren Übergang in das Erwachsenenalter;
2. die Ermittlung des Finanzbedarfs der DSJ;
3. die Initiierung gemeinsamer Projekte, sofern nicht Zuständigkeit anderer Kommissionen, in denen die DSJ ständig vertreten ist;
4. die Koordination in schachsportlichen Fragen, insbesondere zu den Themen
  - a) Integration und Inklusion,
  - b) Prävention von sexuellen Übergriffen und
  - c) Fairplay;
5. die Koordination in Anti-Doping-Angelegenheiten; die Zuständigkeit des Anti-Doping-Beauftragten bleibt unberührt;
6. die Koordination in Angelegenheiten der internationalen Zusammenarbeit sowie
7. sonstige Zweifels- und Streitfragen im Verhältnis DSB und DSJ; die Zuständigkeit des Schiedsgerichts bleibt unberührt.

Die Gemeinsame Kommission kann gegenüber den Organen, Kommissionen und Ausschüssen des Bundes Empfehlungen abgeben oder von ihnen Stellungnahme verlangen.

(5) Die Gemeinsame Kommission soll jährlich tagen.

Die Gemeinsame Kommission ist innerhalb von sechs Wochen einzuberufen, wenn die Vertreter von Bund oder DSJ dies einstimmig verlangen.

Abs. 4: In dieser Bestimmung ist die Zuständigkeit der Kommission festgelegt.

Satz 1 enthält dabei einen Katalog an Kompetenzen:

Nummer 1: Die einheitliche Verbandsentwicklung ist von großem Wert für beide Seiten. Das Thema „Übergang ins Erwachsenenalter“ liegt direkt an der Schnittstelle und soll besondere Beachtung erfahren.

Nummer 2: Die DSJ muss zu jedem Kongress erneut ihren finanziellen Bedarf darlegen. Die – nicht bindende – Vorberatung in der Kommission kann hierfür einen Beitrag leisten. Die separaten Beratungen mit dem DSB-Präsidium (vgl. Ziff. 11 – neu – der Finanzordnung) bleibt davon unberührt.

Nummer 3: Die Kommission soll selbst auch Initiativen und Projekte anstoßen können. Sie hat dabei jedoch die Zuständigkeit der übrigen Kommissionen zu beachten.

Nummer 4: Es ist in beiderseitigem Interesse, sich über gemeinsame Linien auch in schachsportlichen Fragen zu verständigen, um diese kohärent nach außen zu vertreten. Die genannten Themen zeigen beispielhaft, welcher Art diese Fragen sind.

Nummer 5: Auch die Koordination in Anti-Doping-Angelegenheiten – zum Beispiel die Entwicklung von Verfahrensfestlegungen – ist in beiderseitigem Interesse. Die Zuständigkeit des Anti-Doping-Beauftragten wird nicht eingeschränkt.

Nummer 6: Auch bei internationalen Fragen soll die Kommission über eine gemeinsame Linie beraten können.

Nummer 7: Es handelt sich um einen Auffangtatbestand; die Kommission soll zu allen schwierigen Fra-



(6) Die Kosten der Vertreter des Bundes in der Gemeinsamen Kommission trägt der Bund.“

gen im Verhältnis DSB/DSJ Stellung nehmen können. Die verbindliche Entscheidung von Streitfragen obliegt weiterhin allein dem Schiedsgericht.

Satz 2 stellt klar, dass die Kommission vor allem durch Empfehlungen gegenüber den anderen Stellen des DSB handelt und von diesen auch Stellungnahmen anfordern darf. Die DSJ ist als (zukünftiges) Mitglied des DSB aufgrund ihrer Stellung als Mitglied an die Satzung des DSB und damit automatisch auch an die Entscheidungen der Gemeinsamen Kommission gebunden. Es bedarf daher keiner gesonderten Verankerung der Kommission in der DSJ-Satzung.

Abs. 5: Die Kommission tagt nach Bedarf, soll dies aber mindestens einmal im Jahr tun. Sowohl die DSB- als auch die DSJ-Seiten können die Einberufung verlangen

Abs. 6: Die Kostenregelung entspricht § 50 Abs. 4 (Gemeinsame Kommission 1. Schach-Bundesliga).

## 5. Zuständigkeit des Schiedsgerichts

12. In § 32 Absatz 1 Nummer 2 werden die Wörter „oder der DSJ“ gestrichen.

### § 32 Zuständigkeit

(1) Das Schiedsgericht entscheidet:  
1. bei Verstößen gegen die Satzung des Bundes,  
2. in Streitfällen, die über den Rahmen einer Mitgliedsorganisation hinausgehen, insbesondere wenn Mitglieder eines Organs des Bundes oder der DSJ oder Angehörige verschiedener Mitgliedsorganisationen beteiligt sind,

3.–4. [...]

(2) [...]

Die ausdrückliche Erwähnung der DSJ ist fortan unnötig. Die DSJ ist künftig Mitgliedsorganisation (§ 4 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. b – neu –) und kann als solche Beteiligte eines Verfahrens vor dem Schiedsgericht sein.

<p>13. In § 33 Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „und der DSJ“ gestrichen.</p>	<p><b>§ 33 Antragserfordernis, Anrufungsberechtigte</b>  (1) Das Schiedsgericht wird nur auf Antrag tätig. Zu einer Anrufung sind die Organe des Bundes und der DSJ, die Mitgliedsorganisationen, deren selbständige, mit Satzung und Organen ausgestatteten Untergliederungen, die Schachvereine und Schachabteilungen sowie deren Einzelmitglieder berechtigt.</p> <p>(2) [...]</p>	<p>Die ausdrückliche Erwähnung der DSJ ist fortan unnötig. Die DSJ ist künftig Mitgliedsorganisation und kann als solche das Schiedsgericht anrufen.</p>
--	---	--

## 6. Anti Doping und Sanktionen

<p>14. In § 51 Absatz 3 Nummer 12 werden die Wörter „und der Deutschen Schachjugend (DSJ)“ gestrichen.</p>	<p><b>§ 51 Der Beauftragte für die Dopingbekämpfung</b>  (1) [...]</p> <p>(3) Die weiteren Aufgaben des Beauftragten für die Dopingbekämpfung sind:</p> <p>1. [...]</p> <p>12. Zusammenarbeit mit den Beauftragten für die Dopingbekämpfung der Mitgliedsorganisationen und der Deutschen Schachjugend (DSJ).</p>	<p>Die Erwähnung der DSJ ist fortan entbehrlich, da sie selbst Mitgliedsorganisation im DSB ist.</p>
<p>15. In § 60a wird folgender Absatz 3 angefügt:</p> <p>„(3) Die DSJ kann durch generelle Vereinbarung mit dem Bund diesem die Befugnis übertragen, bei dem Verdacht auf Dopingverstöße im Zuständigkeitsbereich der DSJ Ermittlungen einzuleiten und die Sanktionsgewalt auszuüben.“</p>	<p><b>§ 60a Dopingverstöße</b>  (1) Gegen Mitglieder nach § 4 sowie gegen Personen, die nicht Mitglied des Bundes oder einer Mitgliedsorganisation des Bundes oder aus anderen Gründen den Dopingregelungen des Bundes unterworfen sind, können durch den Bund Sanktionen gem. §§ 55 Abs. 2, 56 in Verbindung mit der jeweiligen Fassung des NADA-Codes verhängt werden, wenn sie sich eines Dopingverstoßes schuldig machen. Zuständig für die Verhängung von Sanktionen ist gem. § 33 Abs. 3 ausschließlich das Schiedsgericht.</p> <p>(2) Den vorübergehenden Ausschluss von einem Wettkampf (vorläufiger Suspendierung) kann der Beauftragte für die Dopingbekämpfung oder das Schiedsgericht anordnen.</p>	<p>Die Vorschrift ermöglicht es, dass die DSJ ihre Sanktionsgewalt durch Vereinbarung auf den DSB überträgt. Dies entspricht der bisherigen Lage, dass der DSB auch für Dopingverfahren im Bereich der DSJ zuständig war. Die DSJ-Satzung enthält eine korrespondierende Vorschrift. Die nähere Ausgestaltung der Übertragung soll in der Vereinbarung zwischen DSB und DSJ geschehen. Sie wird auch in den Athletenvereinbarungen, die die DSJ mit Spielern abschließt, zu berücksichtigen sein.</p>

<p>16. § 61 wird wie folgt geändert:</p> <p>a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „und der DSJ“ gestrichen.</p> <p>b) In Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 werden das Komma nach dem Wort „Senioren-schach“ und die Wörter „oder das zuständige Mitglied des Vorstands der DSJ“ gestrichen.</p>	<p><b>§ 61 Ordnungsmaßnahmen im Spielbetrieb</b></p> <p>(1) Die den Spielbetrieb regelnden Ordnungen des Bundes und der DSJ können bei Verstößen folgende Maßnahmen vorsehen:</p> <p>1.–2. [...]</p> <p>3. für den Bundesturnierdirektor, den Referenten für Frauenschach und den Referenten für Seniorenschach, oder das zuständige Mitglied des Vorstands der DSJ über Nr. 1 und 2 hinaus:</p> <p>a) [...]</p>	<p>Die gestrichenen Vorschriften sind fortan entbehrlich. Die DSJ e.V. wird selbst Inhaberin der Vereinsstrafgewalt sein. Eine Ableitung aus der Sanktionsgewalt des DSB ist weder möglich noch nötig.</p>
--	--	--

## 7. Mitgliedsbeiträge und Finanzen

<p>17. § 52 wird wie folgt geändert:</p> <p>a) Es wird nach Absatz 1 folgender Absatz 2 eingefügt:</p> <p>„Zugleich mit der Festsetzung der Beiträge nach Absatz 1 Satz 1 bestimmt der Bundeskongress, ob und in welcher Höhe der Beitrag, den die DSJ erhebt, auf den Beitrag der Landesverbände angerechnet wird. Voraussetzung für die Anrechenbarkeit ist, dass</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die DSJ die gleichen Beitragsgruppen (Absatz 1 Satz 4 und 5) zugrunde legt und</li> <li>2. die Beiträge auf die gleichen Einzelmitglieder entfallen.</li> </ol> <p>Die Anrechnung für Einzelmitglieder, die älter als 20 Jahre sind, ist ausgeschlossen. Die Anrechnung findet auch dann statt, wenn die in einer Vereinigung verfasste Jugend (Landesschachjugend) eines Landesverbands an</p>	<p><b>§ 52 Beiträge</b></p> <p>(1) Die Landesverbände haben an den Bund Beiträge und Umlagen zu entrichten. Die Höhe der Beiträge richtet sich nach der Zahl der Einzelmitglieder in den Schachvereinen und Schachabteilungen des Landesverbandes. Der Beitrag und die Umlage werden vom Bundeskongress spätestens bis zum 30.06. des Jahres festgesetzt, wobei die Umlage höchstens 50 % des Beitrages betragen darf. Es gibt Beitragsgruppen für Erwachsene, Jugendliche und Schüler. Als Erwachsener gilt, wer am 1.1. des laufenden Jahres das 18. Lebensjahr vollendet hat; als Jugendlicher gilt, wer am 1.1. des laufenden Jahres das 14. Lebensjahr vollendet und das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat; als Schüler gilt, wer am 1.1. des laufenden Jahres das 10. Lebensjahr vollendet und das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.</p> <p>(2) [...]</p> <p>(3) Die Ehrenpräsidenten und die Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.</p>	<p>Die Vorschrift regelt die Verzahnung des Beitragswesens in DSB und DSJ. Im Einzelnen:</p> <p>a) Die DSJ erhält in ihrer Satzung ein eigenes Beitragsrecht, das parallel zum DSB-Beitragsrecht ausgestaltet ist (Beiträge der Landesverbände für Einzelmitglieder in den gleichen Beitragsgruppen wie der DSB). In der DSJ-Satzung ist festgelegt, dass die DSJ Beiträge nur bis zur festgelegten Altersgrenze erheben kann und außerdem für Erhöhungen des Mitgliedsbeitrags die Zustimmung des DSB-Kongresses braucht; diese Festlegungen können nur mit Zustimmung des DSB-Kongresses geändert werden.</p> <p>Die DSB-Satzung regelt, dass der DSJ-Beitrag auf den DSB-Beitrag angerechnet werden kann (Satz 1). Die Bestimmungen in Satz 2 und 3 sichern den Gleichlauf der Berechnungsmodi. Satz 4 trifft eine Bestimmung für den besonderen Fall, dass die Jugendorganisation eines Landesverbandes an dessen Stelle selbst Mitglied in der DSJ Mitglied wird. In diesem Fall wird der Jugendbeitrag trotzdem auf den</p>
---	---	---

<p>dessen Stelle Mitglied in der DSJ geworden ist.“</p> <p>b) Die bisherigen Absätze 2 und 3 werden Absätze 3 und 4.</p> <p>c) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:</p> <p>„(4) Beitragsfrei sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die Ehrenpräsidenten und die Ehrenmitglieder,</li> <li>2. die DSJ.“</li> </ol>		<p>Beitrag des Landesverbandes angerechnet. Die effektive Belastung ändert sich damit auch hier für den Landesverband nicht.</p> <p>Beispiel: Die DSJ erhebt für Erwachsene Einzelmitglieder bis 20 Jahre einen Beitrag von 7,00 Euro. Der DSB erhebt 10,00 Euro und beschließt eine vollständige Anrechnung in Höhe von 7,00 Euro. Im Ergebnis zahlen die Landesverbände für Einzelmitglieder bis 20 Jahre 10,00 Euro (7,00 Euro für die DSJ und 3,00 Euro für den DSB).</p> <p>Das Verfahren des gemeinsamen Beitragseinzugs wird in der Finanzordnung (s. dort) festgelegt.</p> <p>b) Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.</p> <p>c) Die DSJ wird ausdrücklich vom Beitrag befreit. Es würde keinen Sinn ergeben, die DSJ einer Beitragspflicht zu unterwerfen, da der DSB die DSJ ohnehin finanziell unterstützt.</p>
<p>18. In § 17 Nummer 7 werden nach dem Wort „Jahresbeitrages“ die Worte „und Anrechnung des Beitrages der DSJ“ eingefügt.</p>	<p><b>§ 17 Tagesordnung</b> Die Tagesordnung muss enthalten: [...] 7. Festsetzung des Jahresbeitrages für die beiden folgenden Geschäftsjahre, [...]</p>	<p>Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Nummer 17 (§ 52).</p>
<p>19. In § 24 Absatz 1 Nummer 5 werden nach dem Wort „Beiträgen“ die Worte „und Anrechnung der Beiträge der DSJ“ eingefügt.</p>	<p><b>§ 24 Aufgaben</b> (1) Der Hauptausschuss hat die Aufgaben und Befugnisse des Bundeskongresses mit Ausnahme der folgenden Aufgaben, die dem Bundeskongress vorbehalten bleiben: [...] 5. Festsetzung von Beiträgen, [...]</p>	<p>Es handelt sich um eine Folgeänderung zu § 52 und § 17. Die Beitragsanrechnung soll – ebenso wie die Festsetzung – dem Kongress vorbehalten bleiben.</p>

<p>20. § 26 Absatz 1 wird wie folgt geändert:</p> <p>a) Nummer 5 wird aufgehoben.</p> <p>b) Die bisherigen Nummern 6 bis 11 werden Nummern 5 bis 10.</p>	<p><b>§ 26 Aufgaben</b></p> <p>(1) Dem Präsidium obliegen insbesondere folgende Aufgaben:</p> <p>1. [...]</p> <p>5. Genehmigung des Haushaltsvoranschlages, der Jahresrechnung und von Änderungen der Jugendordnung der DSJ, 6.–11. [...]</p> <p>(2) [...]</p>	<p>a) Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Nummer 2 (§ 8).</p> <p>b) Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung.</p>
<p>21. § 54 Absatz 2 Satz 3 wird aufgehoben.</p>	<p><b>§ 54 Kassenprüfung</b></p> <p>(1) Der Bundeskongress wählt zwei Rechnungsprüfer und einen Stellvertreter. Sie dürfen dem Präsidium nicht angehören. Die Rechnungsprüfer dürfen höchstens einmal wiedergewählt werden.</p> <p>(2) Die Rechnungsprüfer sind verpflichtet, rechtzeitig vor dem Bundeskongress und dem im ersten Halbjahr in kongressfreien Jahren stattfindenden Hauptausschuss die Kassen- und Buchführung des Bundes auf sachliche und rechnerische Richtigkeit, auf Ordnungsmäßigkeit sowie nach dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit zu prüfen und dem Bundeskongress bzw. dem Hauptausschuss darüber Bericht zu erstatten. Prüfungsgegenstand ist dabei nicht nur die Rechnungslegung, sondern die gesamte Betätigung des Deutschen Schachbundes, soweit sie sich finanziell auswirken kann oder ausgewirkt hat. Die Kassenprüfer sind berechtigt, in die Prüfung auch die Kassen- und Buchführung der Deutschen Schachjugend einzubeziehen. Bei Verhinderung eines Rechnungsprüfers tritt der Stellvertreter an dessen Stelle.</p>	<p>Die aufzuhebende Bestimmung ist fortan entbehrlich. In Zukunft hat die DSJ die vom DSB zugewendeten Mittel gegenüber dem Vizepräsidenten Finanzen abzurechnen (s. Änderungsvorschlag zur Finanzordnung). Die Abrechnung wird damit Teil der Buchführung des DSB und ist als solche Gegenstand der DSB-Kassenprüfung.</p> <p>Für die Prüfung der DSJ-Kasse im Übrigen besteht kein Bedürfnis mehr, da der DSB nicht für die finanzielle Tätigkeit der DSJ haftet. Gleiches gilt für die Landesverbände; diese sind zwar Mitglieder in der DSJ, doch Mitglieder eines e.V. haften nicht für Verbindlichkeiten des Vereins. Der DSJ-Vorstand hat Rechenschaft insoweit gegenüber der Jugendversammlung abzulegen, die ihrerseits DSJ-Kassenprüfer bestellt, außerdem gegenüber dem Finanzamt bei der fortwährenden Prüfung ihrer Gemeinnützigkeit.</p>

## Teil II

### Änderungen der Finanzordnung

Teil II soll im Block mit Teil I abgestimmt werden. Teil II regelt zum einen das gemeinsame Beitragsverfahren, zum anderen die Art und Weise, in der der DSB die DSJ zukünftig finanziell unterstützt.

1. Es wird nach Ziffer 9 folgende Ziffer 10 eingefügt:

#### **„10. Gemeinsames Beitragsverfahren mit der Deutschen Schachjugend e. V. (DSJ)**

(1) Die DSJ kann den Bund durch Vereinbarung beauftragen, die Beiträge ihrer Mitglieder einzuziehen und an die DSJ abzuführen (gemeinsames Beitragsverfahren). Mit der Vereinbarung ermächtigt die DSJ den Bund zur Einziehung ihrer Beitragsforderungen gegen diese Mitglieder.

(2) Das Verfahren findet nur Anwendung auf Landesverbände, bei denen eine Beitragsanrechnung gemäß § 52 Absatz 2 der Satzung stattfindet. Ist die Landes-schachjugend eines Landesverbandes an dessen Stelle Mitglied in der DSJ geworden (§ 52 Absatz 2 Satz 4), bedarf es zur Durchführung des gemeinsamen Beitragsverfahrens der Zustimmung des betroffenen Landesverbandes und seiner Landes-schachjugend.

(3) Der Bund weist in den Beitragsrechnungen gegenüber den Ländern aus,

1. dass er das gemeinsame Beitragsverfahren durchführt,
2. in welcher Höhe er Beiträge für den Bund erhebt,
3. in welcher Höhe er Beiträge für die DSJ einzieht und
4. ob und in welcher Höhe die Beiträge der DSJ auf die des Bundes angerechnet werden.

(4) Der Bund führt die Beiträge, die er für die DSJ eingezogen hat, unverzüglich an die DSJ ab, spätestens aber jeweils zehn Tage nach den in § 53 Absatz 1 Satz 1 der Satzung festgelegten Fälligkeitsterminen. Verändert sich nachträglich die Zahl der zum Stichtag zugrunde gelegten Einzelmitglieder, gleicht der Bund die Differenz

Die neue Ziffer 10 regelt das gemeinsame Beitragsverfahren. Es betrifft ausschließlich die Einziehung von Beitragsmitteln und ist unabhängig von finanzieller Unterstützung der DSJ durch den DSB (dazu Ziffer 11). Im Einzelnen:

Abs. 1: Die Vorschrift stellt klar, dass der DSB auch für die Beiträge der DSJ einziehen kann („Beitragsinkasso“). Dies vereinfacht die Abrechnung für die Landesverbände, ohne dass dem DSB ein nennenswerter Mehraufwand entsteht, da sich der Beitrag nach dem selben Prinzip wie beim DSB selbst aus den Mitgliederzahlen errechnet.

Abs. 2: Das Verfahren ist daran geknüpft, dass eine Beitragsanrechnung stattfindet. Dies ist der Fall, wenn ein Landesverband sowohl im DSB als auch in der DSJ Mitglied ist. Satz 2 regelt den besonderen Fall, dass die Jugend eines Landes selbst Mitglied der DSJ ist (derzeit nur Bayerische Schachjugend e.V.). Beitragspflichtig in der DSJ ist dann der Jugendverband selbst. In diesem Fall findet trotzdem eine Beitragsanrechnung statt (§ 52 Abs. 2 Satz 4). Damit auch ein gemeinsames Beitragsverfahren stattfinden kann, müssen Landesverband und -jugend dem zustimmen, denn der Landesverband würde die Verpflichtung seines Jugendverbandes erfüllen und muss Gelegenheit erhalten, den Ausgleich im Innenverhältnis mit der Jugend zu regeln.

Abs. 3: Die Vorschrift stellt klar, welchen Inhalt die gemeinsame Beitragsrechnung haben muss.

Abs. 4: Die Vorschrift regelt den Modus der Abführung. Die Fälligkeitstermine leiten sich aus § 53 Abs. 1 Satz 1 der DSB-Satzung ab (dort: 1.4., 1.7. und 1.10.). Es sind nur tatsächlich eingezogene Beiträge weiterzuleiten; dies ergibt sich aus dem Merkmal „eingezogen“. Satz 2 ermöglicht es dem DSB, mit der nächsten Rechnung eine Saldokorrektur vorzunehmen, wenn sich die Zahl der Einzelmitglieder (z.B. durch nachträgliche An- oder Abmeldungen) geändert hat. Satz 3 stellt klar, dass

mit der nächsten Abführung aus. Im Übrigen ist die Aufrechnung gegen den Anspruch der DSJ auf Abführung unzulässig.

(5) Die DSJ kann zum 15. Januar einen Vorschuss auf die erste Abführung eines Jahres in Höhe von 50 % der erwarteten Beitragseinnahmen verlangen. Dies gilt nicht, soweit wichtige Interessen des Bundes das Interesse der DSJ am Erhalt ihrer Zahlungsfähigkeit deutlich überwiegen.

(6) Die DSJ entscheidet über die Verwendung der abgeführten Beitragsmittel in eigener Zuständigkeit, ohne dass sie dem Bund hierüber Rechenschaft ablegen muss.

(7) Das gemeinsame Beitragsverfahren ist für die Mitgliedsorganisationen und die DSJ entgeltfrei.“

der DSB im Übrigen Verrechnungen nicht ohne Zustimmung der DSJ vornehmen kann.

Abs. 5: Die Regelung soll die Liquidität der DSJ am Jahresanfang sichern, da die erste Beitragszahlung erst am 11.4. eines Jahres fällig wird. Der DSB kann die Vorschusszahlung verweigern, wenn ihn dies selbst in erhebliche Schwierigkeiten bringen würde.

Abs. 6: Die Vorschrift stellt klar, dass die DSJ dem DSB über die Verwendung der Beitragsmittel nicht abrechnen muss. Dies ergibt sich daraus, dass es sich insoweit nur um ein Inkasso-Verfahren handelt, den DSB also seinerseits keine Verantwortung dafür trifft, wie die DSJ die Mittel verwendet.

Abs. 7: Die Vorschrift stellt klar, dass weder die Landesverbände noch die DSJ ein zusätzliches Entgelt für die Beitragserhebung durch den DSB zahlen müssen. Dies ist mit Blick auf den überschaubaren Aufwand gerechtfertigt.

2. Es wird nach Ziffer 10 folgende Ziffer 11 eingefügt:

### **„11. Finanzielle Unterstützung der DSJ durch den Bund**

(1) Spätestens zehn Wochen vor einem Bundeskongress meldet die DSJ ihren voraussichtlichen Bedarf für die folgenden zwei Geschäftsjahre beim Vizepräsidenten Finanzen an. Die DSJ soll dabei insbesondere mitteilen, ob sie erhebliche Veränderungen in ihrem Haushalt erwartet, zum Beispiel hinsichtlich ihres Personalbedarfs oder durch neue oder wegfallende Projekte. Sie soll außerdem ihre Jahresrechnungen der vergangenen zwei Geschäftsjahre vorlegen. Das Präsidium soll den angemeldeten Bedarf mit der DSJ beraten und eine Stellungnahme abgeben, die dem Bundeskongress zur Kenntnis zu geben ist.

(2) Die DSJ darf die ihr im Haushaltsplan bewilligten Mittel nur unter Beachtung der Vorgaben des Gemeinnützigkeitsrechts verwenden. Sie darf die Mittel insbesondere nicht zum Ausgleich von Verlusten im wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb einsetzen.

(3) Der Bund zahlt der DSJ die für ein Haushaltsjahr bewilligten Mittel unter dem Vorbehalt ordnungsgemäßer Verwendung aus. Die DSJ kann die Mittel zu gleichen Teilen am 15. Januar und am 15. Juli des Haushaltsjahres abrufen.

Ziffer 11 regelt die finanzielle Unterstützung des DSB an die DSJ. Diese Unterstützung ist unabhängig von dem Beitragsaufkommen der DSJ (siehe oben Ziffer 10).

Abs. 1: Die DSJ soll ihren Finanzbedarf dem Präsidium vortragen und mit diesem erörtern können. Damit werden die eigentlichen Haushaltsberatungen im Kongress vorbereitet und so entlastet. Die Entscheidungshoheit verbleibt beim Kongress.

Abs. 2: Die Vorschrift stellt klar, dass die Vorgaben des Gemeinnützigkeitsrechts strikt einzuhalten sind. Satz 2 hebt den praktisch bedeutsamen Fall hervor, dass Verluste im wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb nicht mit gemeinnützig gebundenen Mitteln ausgeglichen werden dürfen.

Abs. 3: Die Vorschrift regelt die Auszahlung. Diese erfolgt vorläufig (vgl. Abs. 4 und Abs. 5) und in zwei Raten im Jahr.

Abs. 4: Die Abrechnung ermöglicht es dem DSB sicherzustellen, dass seine Mittel tatsächlich im Rahmen der Vorgaben von Gemeinnützigkeitsrecht und Haushaltsplan verwendet werden. Ein „Ansparen“ der Mittel ist für die DSJ nicht möglich; wenn sie tatsächlich keinen Bedarf für die Mittel hat – zum Beispiel weil eine Veranstaltung nicht stattfindet oder sie über genügend Eigenmittel verfügt –, muss sie dem DSB die überschüssigen Mittel zurückzahlen (die Zuwendung des DSB ist in diesem Sinne lediglich eine „Unterdeckungszusage“). Die Mittelabrechnung wird Teil der DSB-Buchhaltung und unterliegt damit der Kassenprüfung durch die DSB-

(4) Nach Abschluss des Haushaltsjahres, spätestens aber zum 15. Februar des Folgejahres, rechnet die DSJ die zugewendeten Mittel gegenüber dem Vizepräsidenten Finanzen ab. Sie hat dazu die erforderlichen Nachweise vorzulegen und Auskünfte zu erteilen.

(5) Der Bund kann ausgezahlte Mittel von der DSJ zurückfordern, wenn

1. Mittel unter Verstoß gegen die Vorgaben des Gemeinnützigkeitsrechts verwendet wurden,
2. zweckgebundene Mittel zu einem anderen als dem festgelegten Zweck verwendet wurden; eine Abweichung bis zu 15 % ist unschädlich,
3. Mittel nicht innerhalb des Haushaltsjahres verwendet wurden; ein Übertrag in das unmittelbar folgende Jahr bis zu 15 % ist unschädlich.

Über die Rückforderung beschließt das Präsidium nach Anhörung der DSJ. Der Beschluss über die Rückforderung kann nur binnen 10 Wochen nach ordnungsgemäßer Vorlage der Abrechnung der DSJ geschehen.“

Kassenprüfer. Auch auf ihre Initiative hin können Nachweise und Auskünfte der DSJ nachgefordert werden. Erst mit Abgabe der ordnungsgemäßen Abrechnung wird die Frist des Absatz 5 Satz 3 in Gang gesetzt.

Abs. 5: Die Vorschrift regelt die Möglichkeit der Rückforderungen.

Satz 1 enthält die Tatbestände, nach denen der DSB die unter Vorbehalt ausgezahlten Mittel zurückverlangen kann.

Nummer 1: Die Bestimmung ermöglicht die Rückforderung, wenn die Prüfung der Abrechnung einen Verstoß gegen das Gemeinnützigkeitsrecht ergibt.

Nummer 2: Bei zweckwidriger Verwendung ist ebenfalls die Rückforderung möglich. Halbsatz 2 erlaubt der DSJ eine moderate Abweichung, die mit Blick auf die lange Planungszeit – zwei Jahre zwischen den Kongressen – sachgerecht ist. Wenn die DSJ die Mittel im laufenden Haushaltsjahr nicht vollständig abgerufen hat – zum Beispiel weil ein auf längere Zeit angelegtes Projekt, das aus mehreren Einzelterminen besteht, sich in das Folgejahr zieht –, kann sie einen Teil des bewilligten Betrags auch noch im Folgejahr abrufen, nämlich bis zu 15 %. Die Flexibilisierung ist u.a. sinnvoll, da die DSJ ansonsten verleitet würde, ins „Dezemberfieber“ zu verfallen.

Nummer 3: Nicht eingesetzte Mittel fallen im Grundsatz an den DSB zurück. Auch hier erlaubt Halbsatz 2 aber eine moderate Flexibilisierung. Wenn die DSJ die Mittel im laufenden Haushaltsjahr nicht vollständig aufgebraucht hat – zum Beispiel weil ein Projekt günstiger geworden ist als veranschlagt –, kann sie die frei gewordenen Mittel zum Teil anders einsetzen, nämlich bis zu 15 %. Die Flexibilisierung ist sinnvoll, da die DSJ so einen zusätzlichen Anreiz hat, besonders sparsam mit den zugewendeten Mitteln umzugehen. Auch hier ist sie bei der Verwendung immer begrenzt durch die Vorgaben des Gemeinnützigkeitsrechts, ihre eigenen Ordnungen sowie den von der DSJ-Jugendversammlung aufgestellten Haushaltsplan.

Die Flexibilisierungen in Nummer 2 und 3 haben nur einen moderaten Umfang. Der bisherige Zuschuss beträgt 70.000 Euro im Jahr, flexibilisiert wären also 10.500 Euro. Der DSB hat dabei kein Risiko: Erstens droht keine Mehrbelastung für den DSB-Haushalt, denn die Mittel sind bereits vom Kongress freigegeben. Und zweitens entscheidet alle zwei Jahre der Kongress neu über die Höhe der Mittel für die DSJ. Er hat dann immer die Möglichkeit nachzusteuern.



	<p>Satz 2 stellt klar, dass der DSJ Gelegenheit zur Stellungnahme eingeräumt werden muss, bevor Mittel zurückgefordert werden.</p> <p>Satz 3 legt eine Frist fest, um Rechtssicherheit für alle Beteiligten zu schaffen. Es steht dem Präsidium frei, die Beanstandung zu einem frühen Zeitpunkt auszusprechen und dies bei den anschließenden Beratungen über den Finanzbedarf (Abs. 1) zu berücksichtigen. Die sinnvolle Gestaltung der Abläufe wird damit in den Händen des Präsidiums liegen.</p>
<p>3. Es wird nach Ziffer 11 folgende Ziffer 12 eingefügt:</p> <p><b>„12. Zustimmungsvorbehalt der DSJ</b></p> <p>Die Änderung der Ziffern 10 und 11 und dieser Ziffer bedürfen der Zustimmung der DSJ.“</p>	<p>Die Bestimmungen, die für ihre finanzielle Handlungsfähigkeit und Planbarkeit von grundlegender Bedeutung sind, können nur mit Zustimmung der DSJ geändert werden.</p>
<p>4. Die bisherige Ziffer 10 wird Ziffer 13.</p>	<p>Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung.</p>